

# Teilnahmebedingungen für den Karnevalsumzug in TRIERWEILER am Sonntag den, 19.02.2023 ab 14:33 Uhr

Liebe Karnevalisten und Freunde des Trierweilerer Karnevals!

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen ergeben sich zum größten Teil aus den jeweiligen Vorschriften, die uns von den Verwaltungen als Auflagen vorgegeben werden. Einiges davon mag uns vielleicht übertrieben und unnötig erscheinen. Es liegt jedoch nicht bei uns dies zu beurteilen.

Deshalb möchten wir euch bitten alle Punkte genau durchzulesen und umzusetzen. Natürlich sind die Teilnahmebedingungen für den Karnevalsumzug für jeden Zugteilnehmer verbindlich.

Alles dient unserer Sicherheit und soll uns Allen einen schönen Karnevalsumzug ohne Zwischenfälle bescheren.

Es wird um Verständnis gebeten, dass im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung dieser Bedingungen und im Fall unzutreffender Angaben gegenüber dem Veranstalter, der Karnevalsverein Trierweiler von seiner Haftung für Schäden befreit ist. Mit Abgabe eurer Anmeldung erklärt ihr, dass ihr die nachfolgenden Bedingungen gelesen, verstanden und mit ihrem Inhalt einverstanden seid.

## 1. Anmeldung

Bitte füllt den Anmeldebogen vollständig und detailliert aus. An dem Umzug können nur Gruppen und Fahrzeuge teilnehmen, die angemeldet sind. Gruppen ohne Anmeldung werden von der Zugleitung abgewiesen. **Die Anmeldungen sind termingerecht bis spätestens Freitag den 10.02.2023 abzugeben.** Besondere Wünsche zur Platzierung im Zug können nicht berücksichtigt werden.

## 2. Fahrzeuge

Die gültigen Vorschriften der;

- **Straßenverkehrsordnung (STVO),**
  - **Straßenverkehrszulassungsordnung (STVZO)**
  - **2.AusnVO Straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Brauchtumsverordnung)
- in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Die Zugaufstellung beginnt, wie immer, am Ortseingang Trierweiler aus Richtung Sirzenich (Im Flürchen).

Für jedes Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss eine KFZ-Haftpflichtversicherung (bezogen auf die örtliche Brauchtumsveranstaltung) bestehen.

Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger) müssen über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen und betriebssicher sein.

Die Verkehrs-/Betriebssicherheit ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr durch ein Gutachten zu bescheinigen.

Die Personenbeförderung auf Anhängern ist nur während des Umzuges erlaubt. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen sind nicht zugelassen.

Die lichttechnischen Einrichtungen müssen vorhanden und funktionsfähig sein. Die maximale Höhe für Fahrzeuge einschl. Aufbauten darf 4,00m nicht überschreiten. Sofern sich Personen in oder auf den Aufbauten befinden, ist sicherzustellen, dass die Greifhöhe dieser Personen das angegebene Maß nicht überschreitet.

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- und Ausstiegen ausgerüstet sein. Die Mindesthöhe der Brüstung muss 100 cm betragen. Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge sind rundum mit einer Verkleidung zu versehen, die verhindert, dass Personen in den unmittelbaren Gefahrenbereich vor Rädern bzw. unter das Fahrzeug gelangen können. Die Verkleidungen müssen aus festem Material bestehen. Die Höhe zwischen Fahrbahn und Unterkante der Verkleidung darf 30cm nicht überschreiten.

Die Verkleidung/ Aufbauten von Fahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten. Bereiche, die vom verantwortlichen Fahrer eventuell nicht oder nur schlecht eingesehen werden können, müssen durch Sicherungskräfte abgesichert werden. Auf Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind. Es werden nur Züge mit maximal einem Anhänger zugelassen.

### **3. Versicherung**

Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat dafür Sorge zu tragen, dass seine am Karnevalsumzug teilnehmenden Fahrzeuge ausreichend versichert sind.

Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz für den Anhänger durch die Versicherung bestätigen zu lassen. Pferde und von Pferden gezogene Fahrzeuge können teilnehmen, wenn der Anmelder einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist.

### **4. Zugordner und Sicherungskräfte**

Alle teilnehmenden Fahrzeuge sind durch Sicherheitspersonal abzusichern. Die Sicherungskräfte werden vom Zugteilnehmer gestellt und müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben.

Pro Fahrzeugachse sind zwei Sicherungskräfte (rechts- und linksseitig jeweils eine Person) einzusetzen. Fahrzeugkombinationen darüber hinaus auch im Bereich der Zugscheren. Der seitliche Abstand zwischen Fahrzeug und Zuschauern, insbesondere Kindern, sollte einen Meter nicht unterschreiten.

Die Fahrer von Fahrzeugen jeglicher Art dürfen nicht unter Alkohol - oder Drogeneinwirkung stehen.

Den Weisungen und Zeichen der Zugleitung und Sicherungskräfte ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **5. Alkohol, Lärm und andere Begleitumstände**

Für Fahrzeugführer und Sicherungskräfte besteht absolutes Alkohol-/ Drogenverbot. Jegliche Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist untersagt. Kanonen dürfen nur als Dekoration im nicht betriebsfähigen Zustand mitgeführt werden. Das Streuen von Konfetti und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist verboten. Wurfmaterial muss in kleinen Größen verpackt sein und darf keine harten Gegenstände enthalten, die zu Verletzungen führen könnten. Aktivitäten, die die Fortbewegung des Zuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Es ist verboten Kartons sowie anderes Verpackungsmaterial während und nach dem Umzug auf öffentlichem Grund und Privatgrundstücken zu entsorgen.

Wegen vieler Beschwerden bitten wir euch die Lautstärke eurer Musikanlagen auf maximal 90 dB zu begrenzen (Gemessen in 1m Abstand zum Wagen).

Sehr ungern würden wir dies, im nächsten Jahr, als verbindliche Vorschrift in die Teilnahmebedingungen aufnehmen müssen.

Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in Bezug auf Alkoholausgabe an Jugendliche.

Der Veranstalter behält sich vor, bei Verstößen, keine Zugprämie auszuzahlen und Teilnehmer für die nächste Session vom Umzug auszuschließen.

## **6. Haftung und Rechte des Veranstalters**

Die Haftung des Veranstalters für jegliche Sach- und Vermögensschäden, die durch fahrlässiges Verhalten des Veranstalters oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen, ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Teilnehmer haftet der Veranstalter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Von den vorgenannten Haftungsausschlüssen und Einschränkungen wird auch die persönliche Schadensersatzhaftung der Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters umfasst.

# Anmeldung zum Karnevalsumzug 2023 in Trierweiler

am Sonntag, 19.02.2023 ab 14.33 Uhr

Verein bzw. Gruppe:

Motiv:\_\_\_\_\_

ca. Personenanzahl:

Traktor mit Wagen

LKW

PKW

Fußgruppe

Amtliches Kennzeichen Zugfahrzeug:

Hänger:

Eigene Musik

JA

NEIN  Begrenzung auf 90dB!

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ, Wohnort

Telefon:

E-Mail:

Die Teilnahmebedingungen für den Karnevalsumzug 2023 können auf [www.kv-trierweiler.de](http://www.kv-trierweiler.de) eingesehen und heruntergeladen oder auf Anfrage unter [kv-trierweiler@t-online.de](mailto:kv-trierweiler@t-online.de) angefordert werden.

**Bitte ankreuzen zur Bestätigung**

**Die Teilnahmebedingungen habe ich zur Kenntnis genommen. Teilnehmende Personen, Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge erfüllen die Teilnahmevoraussetzungen.**

Bitte die unterschiedene Anmeldung bis 10.02.2023

- per Mail an [kv-trierweiler@t-online.de](mailto:kv-trierweiler@t-online.de) senden oder
- ausgedruckt an Andreas Barzen, Auf dem Steg 33b, 54311 Trierweiler

---

Ort, Datum

---

Unterschrift